

Aktuelle Fassung (ab 01.01.2019)	Neue Fassung (ab 01.01.2021)	Begründung
<p><u>1. Satz 2 Allgemeines</u> Das Frauenhaus, in das bis zu 12 Frauen mit bis zu 14 Kindern aufgenommen werden können, ist für die Aufnahme misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen vorwiegend aus dem Bereich der Stadt Ingolstadt sowie den Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen/Ilm bestimmt.</p>	<p><u>1. Satz 2 Allgemeines</u> Das Frauenhaus, in das bis zu 12 Frauen mit bis zu 14 Kindern im Haupthaus und nach Anmietung externer Wohnungen weitere 3 Frauen mit bis zu 6 Kindern aufgenommen werden können, ist für die Aufnahme misshandelter und von Misshandlung bedrohter Frauen vorwiegend aus dem Bereich der Stadt Ingolstadt sowie den Landkreisen Eichstätt und Pfaffenhofen/Ilm bestimmt.</p>	<p>Änderung Ziffer 4.1 (Zuwendungsvoraussetzungen) der staatl. Richtlinien zur Förderung zusätzl. Frauenhausplätze: "Gefördert werden Maßnahmen, die dazu dienen zusätzliche Frauenhausplätze zu schaffen, um die Vorhaltung grundsätzlich eines Frauenhausplatzes pro 10. 327 Einwohnerinnen im Alter von 18 bis 80 Jahren zu gewährleisten (..)"</p>
<p><u>2. Buchst. b: Aufgabe des Frauenhauses</u> Das Frauenhaus muss insbesondere eine nach polizeilicher Beratung und Prüfung gegen unbefugtes Eindringen (insbesondere von gewalttätigen Ehemännern) gesicherte Unterkunft bieten (..)</p>	<p><u>2. Buchst. b: Aufgabe des Frauenhauses</u> Das Frauenhaus muss insbesondere eine nach polizeilicher Beratung und Prüfung gegen unbefugtes Eindringen (insbesondere von gewalttätigen Partnern) gesicherte Unterkunft bieten (..)</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p><u>3.1.1.1 Umlagefähige Personalkosten</u> Dies sind zum 01.09.2019 folgende Stellen: Hauptamtliches Fachpersonal (2,5 rechnerische Vollzeitstellen einer Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin; 0,5 rechnerische Vollzeitstelle für die Gesamtleitung; 1,5 rechnerische Vollzeitstellen einer Fachkraft für die Kinderbetreuung</p>	<p><u>3.1.1.1 Umlagefähige Personalkosten</u> Zum 01.01.2021 sind folgende Stellen beabsichtigt: Hauptamtliches Personal (3,1 rechnerische Vollzeitstellen einer Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin; 0,5 rechnerische Vollzeitstellen für die Gesamtleitung; 1,8 rechnerische Vollzeitstellen einer Fachkraft für die Kinderbetreuung</p>	<p>Änderung Ziffer 1.4.1 (Zuwendungsvoraussetzungen) der staatl. Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern: "Das Frauenhaus muss Fachpersonal für die Beratung und Betreuung der Frauen nach folgender Maßgabe vorhalten: 1,5 Fachkraftstellen für ein Frauenhaus mit fünf bis sieben Plätzen für Frauen, und für jeden weiteren Platz zusätzlich 0,2 Fachkraftstellen, Fachpersonal für die Beratung und Betreuung der Kinder nach folgender Maßgabe vorhalten: 1,0 Fachkraftstellen für ein Frauenhaus mit fünf bis sieben Plätzen für Frauen, und für jeden weiteren Platz zusätzlich 0,1 Fachkraftstellen, Fachpersonal für die Leitung nach folgender Maßgabe vorhalten: 0,5 Fachkraftstellen für eine Frauenhaus mit zehn bis zwanzig Plätzen für Frauen."</p>
	<p><u>3.1.2.1 Umlagefähige Miet- und Betriebskosten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Miet- und Betriebskosten externer Wohnungen nach Ablauf des Förderzeitraums 	<p>Neu aufgenommen, da für Gebäudekosten des Haupthauses keine Kostenbeteiligung des Caritasverbandes erfolgt (Begründung unter Ziffer 3.3.2); Gemäß der staatl. Richtlinien zur Förderung zusätzlicher Frauenhausplätze werden die Mietkosten vom Staat</p>

		übernommen (Ziffer 5.2 der Richtlinien); die Bindungsfrist beträgt 36 Monate (Ziffer 8.2 der Richtlinien)
<p><u>3.2.2 Umlagefähige Kosten</u> Die unter 3.1.1 (Personalkosten) und 3.1.2 (Sachkosten) genannten Kosten werden nach Abzug der vereinnahmten auf die Sozialhilfeträger umgelegt.</p>	<p><u>3.2.2 Umlagefähige Kosten</u> Die unter 3.1.1 (Personalkosten) und 3.1.2 (Sachkosten) genannten Kosten werden nach Abzug der vereinnahmten Aufenthaltsgebühren, ausgenommen der Aufenthaltsgebühren von SelbstzahlerInnen, auf die Sozialhilfeträger umgelegt.</p>	Änderung Ziffer 1.4.4 (Zuwendungsvoraussetzungen) der staatl. Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern: "Mieteinnahmen durch die Bewohnerinnen, Spenden und Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt."
<p><u>3.3.2 Kosten für die Nutzung des Frauenhausgrundstücks</u> Der Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V. hat für das Frauenhaus einen Baukostenzuschuss von 300.000 € geleistet.</p>	<p><u>3.3.2 Kosten für die Nutzung des Frauenhausgrundstücks</u> Der Caritasverband für die Diözese Eichstätt e. V. hat für das Frauenhaus einen Baukostenzuschuss von 300.000 € für das Haupthaus geleistet</p>	Klarstellung i. V. m. Ziffer 3.1.2.1